

Satzung

(März 2009)

§ 1 Name, Sitz, Gründung

(1)

Der Verein führt den Namen „studioCOMMUNITY“.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „studioCOMMUNITY“ mit dem Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Quierschied.

(3)

Der Verein wurde am 17.02.2004 in Quierschied gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Hobbyfotografie in künstlerischer und technischer Hinsicht, sowie die Wahrung der Interessen von Hobbyfotografen. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

a)

Regelmäßige Treffen zum Erstellen von künstlerisch gestalteten Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie.

b)

Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der künstlerischen Fotografie sowie Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten der Fotografie, Fototechnik und Fotolabortechnik.

(2)

Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Heranführung von Jugendlichen an die Fotografie.

(3)

Ziel des Vereins ist der Betrieb eines eigenen Fotostudios. Hierzu erläßt der Vorstand eine Nutzungsordnung, die die Belange der Studionutzung regelt.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann als Mitglied des DVF Landesverbandes/Bundesverbandes angemeldet werden. Er unterliegt dann der Satzung dieses Verbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)
Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2)
Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

(3)
Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach den entsprechenden Vorgaben zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

(2)
Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins, im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein, verpflichtet.

(3)
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich angemessen am Vereinsleben zu beteiligen und sich bei Veranstaltungen der Gemeinschaft mit einzubringen.

(4)
Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(5)
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6)
Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2)
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.

(3)
Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen.

Diese liegen insbesondere vor:

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und /oder gegen die Interessen des Vereins;
- bei grobem unehrenhaften Verhalten;
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschluss einer Person aus dem Verein ist im Vorstand abzustimmen, alle Vorstandsmitglieder sind an der Abstimmung zu beteiligen.

(4)
Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

(5)
Die ausscheidenden Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachzubzahlen. Clubeigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorsitzenden zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Schriftgut, welche das Mitglied im Rahmen seiner Clubtätigkeit erhalten oder angesammelt hat.

§ 7 Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3)

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc- Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 8 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

der Schriftführerin/dem Schriftführer

und bis zu 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern mit Aufgabenbereich

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

(3)

Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4)

Der Verein wird jeweils gemeinsam durch den VorsitzendenIn oder seinem StellvertreterIn und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3;
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

(6)
Die/der Vorsitzende oder sein/ir Stellvertreter lädt schriftlich bzw. per email zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.

(7)
Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8)
Anschaffungen mit einem Wert von über 100 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Anschaffungen darunter können ohne Vorstandsbeschluss von Vorstandsmitgliedern getätigt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Genehmigung des Haushaltes;
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl des KassenprüfersIn;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2)
Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(3)
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per email an alle Mitglieder.

(4)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.

(5)
Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6)
Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert so bestimmt die Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter/ in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(7)
Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(8)
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9)
Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1)
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2)
Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

(3)
Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2)

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird nach Beschluß der Mitgliederversammlung verteilt.

§ 12 Sonstiges

(1)

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die ihn gegenüber Forderungen Dritter schützt. Nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen richtet sich die Haftung des Vereins.

Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen.

(2)

Politische Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins, oder in dessen Namen, nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluß des jeweiligen Mitglieds.

(3)

Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB.

Quierschied, den 31.03.2009



Knut Berwanger, Schriftführer



Carsten Simon, 1. Vorsitzender